

18.01.2022

## **REACH / RoHS- Erklärung**

**für Baugruppen die im Auftrag als Dienstleister gefertigt wurden.**

### **Konformitätserklärung REACH**

Im Sinne der REACH-Verordnung 1907/2006 ist die Assmy & Böttger Electronic GmbH als Hersteller von elektronischen und elektrischen Produkten ein „nachgeschalteter Anwender“. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen bzw. Chemikalien zur Vorregistrierung und Registrierung (ECHA) sind aus unserer Sicht nicht zutreffend. Unsere Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren. Zudem wird aus unseren Erzeugnissen unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt. Somit unterliegt die Assmy & Böttger Electronic GmbH weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Da eine chemische Analyse der gelieferten Materialien durch uns nicht durchführbar ist, bemühen wir uns durch entsprechende Materialanforderungen und Verträge mit unseren Lieferanten die kontinuierliche Versorgung unseren Kunden mit zuverlässigen und sicheren Produkten zu gewährleisten. So dass alle Anforderungen in Bezug auf chemische Stoffe und Materialien erfüllt werden und dadurch keine Substanzen aus der Kandidatenliste der besorgniserregenden Stoffe (223 SVHC Stand 18.01.2022) über 0,1 Massen % sowie die (71 Stoffe im Anhang XVII Stand 10.08.2020) der REACH-Verordnung, für die Herstellung unserer Produkte verwendet werden. <http://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Auf Grundlage der von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der REACH-Verordnung.

### **Konformitätserklärung - RoHS**

Basierend auf den von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten und Geräten sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten <0.01% von Cadmium, <0.1% von Blei, Quecksilber, Sechswertigem Chrom (Cr6+), Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE), Diphthalat (DEHP), Butylbenzylphtalat (BBP), Dibutylphtalat (DBP) und Diisobutylphtalat (DIBP) gemäß Anhang II der Richtlinie.



i.V Christian Friedrich  
QMB